

Haftung des Geschftsf¼hrers einer insolvenzreifen GmbH f¼r Anwaltskosten eines Glubigers

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einem mit Urteil vom 27. Juli 2021 entschiedenen Streit (Az. II ZR 164/20) mit der Frage zu beschftigen, ob **ein Geschftsf¼hrer einem Glubiger der von ihm geleiteten GmbH zur Kostenerstattung verpflichtet ist.**

In den Leitstzen der Entscheidung heiÙt es:

- a) Die **vorstzliche Insolvenverschleppung** in der Absicht, das als unabwendbar erkannte Ende eines Unternehmens solange wie mglich hinauszuzgern, erf¼llt den Tatbestand einer sittenwidrigen Schdigung im Sinne des Â§ 826 BGB, wenn dabei die Schdigung der Unternehmensglubiger billigend in Kauf genommen wird.
- b) Der Schutzbereich einer vorstzlich sittenwidrigen Insolvenverschleppung erfasst Personen, die vor Insolvenzreife in Vertragsbeziehungen mit einer GmbH eingetreten sind und durch einen gegen die mittlerweile unerkannt Insolvenzreife Gesellschaft eingeleiteten Rechtsstreit [â€!] mit Kosten belastet werden, f¼r die sie bei der Gesellschaft keinen Ersatz verlangen knnen.

Vorausgegangen war dem zunchst ein Rechtsstreit zwischen der im Baugewerbe ttigen GmbH und deren Auftraggeber. Im Zuge dieses Rechtsstreits um die R¼ckzahlung nicht verbrauchter Vorschsse und Mngelbeseitigungskosten, den der Auftraggeber gewann, offenbarte der Geschftsf¼hrer, dass die GmbH seit lngerer Zeit nicht mehr zahlungsfhig sei. Der klagende Auftraggeber konnte daher weder seinen Anspruch in der Hauptsache noch den Anspruch auf Erstattung der ihm durch den Rechtsstreit entstandenen Kosten in Hhe von ber 6.000 â,- (Anwaltskosten, Gerichtskosten und Sachverstndigenkosten) gegen die GmbH durchsetzen. Er vertrat die Ansicht, der Geschftsf¼hrer habe ihm die entstandenen Kosten zu erstatten, da dieser bei ordnungsgemÙer Geschftsf¼hrung verpflichtet gewesen wre, bereits zu einem Zeitpunkt vor Klageerhebung Insolvenzantrag zu stellen, sodass der Klger den im Ergebnis nicht zielfhrenden Rechtsstreit unterlassen und sich die Kosten erspart htte. Dem folgte der BGH in seiner auf Â§ 826 BGB gesttzten Entscheidung, wobei er davon ausging, dass der Geschftsf¼hrer der GmbH die ihn treffende Insolvenzantragspflicht wissentlich und willentlich verletzt und die Schdigung Dritter bei Fortf¼hrung des Unternehmens in Kauf genommen hat.

Die Entscheidung des BGH zeigt einmal mehr, dass sich der Geschftsf¼hrer einer Kapitalgesellschaft bei Missachtung der Insolvenzantragspflicht nach Â§ 15a InsO einer empfindlichen persnlichen Haftung seines Privatvermgens aussetzt. Er ist daher gut beraten, die wirtschaftliche Lage seiner Gesellschaft stets im Auge zu behalten und die Gesellschaft bei Vorliegen von Insolvenzantragsgrnden umgehend zu sanieren oder durch Stellung eines Insolvenzantrags das Insolvenzverfahren zu erffnen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.7.2021 â€“ II ZR 164/20